

Reglement Dispensationen

(Stand: 1. August 2015)

1. Vorgaben Volksschulverordnung § 29

1 Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

2 Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- b) aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- c) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

2. Was gehört an den vier Schulen des unteren Furttals dazu:

- a) Dispensationen gemäss Rücksprache mit dem schulärztlichen Dienst
- b) Hochzeiten, Todesfälle, spezielle Feiern von der Familie nahe stehenden Personen, sowie die Teilnahme am Nationalen Zukunftstag für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarklasse
- c) Dispensationen bei wichtigen Ereignissen in der jeweiligen Religionsgemeinschaft
- d) Bedeutende Wettkämpfe und Prüfungen auf kantonaler und nationaler Ebene (ein normales Trainingslager eines Vereins gilt nicht als bedeutender sportlicher Anlass)
- e) Trainingslektionen auf hohem Niveau (Voraussetzung: der Schüler/die Schülerin gehört einer Auswahl an)
- f) Besuchstage in anderen Schulen im Hinblick auf einen möglichen Schulwechsel (Kantonsschule, Privatschule).

3. Gesuch / Kompetenzen

Bei Krankheit gemäss Punkt a) sowie bei eintägigen Abwesenheiten, die auf den Punkten c) oder f) beruhen, entscheidet die Lehrperson. In allen anderen Fällen ist ein Gesuch unter folgenden Bedingungen an die Schulleitung zu stellen:

Das Gesuch wird soweit wie möglich im Voraus der Schulleitung eingereicht. Bei einer Lagerteilnahme ist zusätzlich eine Teilnahmebestätigung des Vereins oder Veranstalters einzureichen. Wenn aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen geltend gemacht wird, ist ein Nachweis zur Zugehörigkeit einer Auswahl erforderlich und einzureichen.

Bei ablehnendem Entscheid der Schulleitung können die Eltern innert 10 Tagen bei der Schulpflege einen anfechtbaren Entscheid verlangen.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Dispensationsreglemente der vier beteiligten Schulen. Die Schulpflegen dieser Schulen haben dieses Reglement an den Sitzungen im Mai resp. Juni 2015 genehmigt und per 1. August 2015 in Kraft gesetzt.

Primarschulpflege Boppelsen

Primarschulpflege Otelfingen

Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon

Oberstufenschulpflege Otelfingen